

huf etwaiger Auskunftsertheilung auffälliger und weitläufiger sein werde, als wenn die Auskunft durch einen zu deputirenden Rath erfolge. Nun kann ich zwar nicht glauben, daß auf dem erstern Wege erhebliche Weitläufigkeiten entstehen werden, da es ja nur einer Anfrage von Seiten der Commission an das Ministerium, und einer Erwiederung des letztern hierauf bedarf. Doch angenommen sogar, die hierdurch entstehende Weitläufigkeit werde größer sein, als sich erwarten läßt, so dürfte dies doch um deswillen kein zureichender Grund sein, von dem hier zuvor angedeuteten Wege abzuweichen, weil auf demselben eine bei Weitem größere Unparteilichkeit bei Behandlung der Sache erreicht wird, als wenn dabei ein besonders deputirter Ministerialrath zugegen ist. Partei bleibt aber, wie jedoch hat bezweifelt werden wollen, derjenige Rath, welcher die Sache früherhin vorgetragen hat, unter allen Umständen. Wohl ist es möglich, daß in einzelnen, wenn auch nicht häufigen, Fällen, der vom Verwaltungsministerium deputirte Rath, wenn er für die Ansicht dieses Ministeriums spricht, dabei eine andere Meinung, als die seinige zu vertheidigen haben kann. Dies wird aber keinen erheblichen Unterschied machen. Er wird immer geneigt sein, die Meinung des Verwaltungsministeriums, dem er angehört, aufrecht zu erhalten, und er wird dies schon um der Autorität dieser Behörde willen selbst in dem Falle lieber thun, als das Gegentheil, wenn seine individuelle Ansicht eine andere sein sollte. Wenn ferner geäußert worden ist, daß, insoweit man auf mögliche neue Erläuterungen beim Vortrage der Sache Rücksicht genommen, hierbei nicht von neuen factischen Umständen, sondern nur von Rechtsgründen die Rede sein könne, so ist darauf zu erwiedern, daß theils Rechtsgründe ohne Weiteres durch die Commission aufgefunden werden müssen, theils aber, insofern sie aus singulären Umständen entspringen, in der, der Entscheidung vorhergegangenen schriftlichen Auseinandersetzung der Ministerien darzulegen, und, insoweit solches noch nicht genügend geschehen, durch Communication der Commission mit den letztern zu ermitteln sind. Der spätern Geltendmachung neuer Gründe von Seiten eines beteiligten Ministeriums steht aber auch noch entgegen, daß eine solche, der beteiligten Privatperson gegenüber, eine bloß einseitige Rechtfertigung ist, wogegen die Privatperson dann nicht mehr gehört werden würde. Wenn endlich bemerkt worden ist, es liege selbst bei Abordnung eines besondern Ministerialraths in dem Umstande eine hinreichende Garantie, daß bei Gleichheit der Stimmen für den Rechtsweg zu entscheiden sei, und es sei sonach ein Uebergewicht für den Rechtsweg vorhanden, so würde dieses letztere in der Maße, wie dasselbe nach den, dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegenden Bestimmungen vorhanden sein soll, nur dann eintreten können, wenn sämtliche die Commission bildende Räte als ganz unparteiisch anzusehen sind. Dafür aber würde aus den schon entwickelten Gründen der besonders abzuordnende Ministerialrath wohl nicht zu achten sein. Man meint zwar, es

ständen den vier Verwaltungsräthen, einschließlich des in Frage befangenen besonders zu deputirenden Rathes, die vier Oberappellationsgerichtsräte entgegen und diese würden jederzeit möglichst den Rechtsweg einstimmig verfechten. Bei aller Hochachtung jedoch, welche ich gegen das Oberappellationsgericht und dessen Räte hege, kann ich die Möglichkeit nicht außer Berechnung lassen, daß auch ein Oberappellationsgerichtsrath sich einmal irren und einer aufgefaßten singulären Ansicht folgen könne. Dann aber würde, wenn einer der Verwaltungsräte sich als ganz unparteiisch nicht ansehen ließe, das Gleichgewicht gestört werden können. Nach meiner Ueberzeugung ist es also wohl rathlich, das Deputationsgutachten anzunehmen.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: Einige Worte zur Erwiederung auf die Aeußerung des Referenten in Betreff der Oberappellationsgerichtsräte. Er sagt: die Oberappellationsgerichtsräte, wenn sie auch nicht in der Regel Gelegenheit hätten, sich mit den Gesetzen der Organisation bekannt zu machen, müßten sie doch bei einer solchen Gelegenheit studiren. Diese Aeußerung steht aber mit seinem Nachsatz in offenbarem Widerspruch, wo er sagte, die Oberappellationsgerichtsräte blieben Menschen, und könnten irren. Gerade damit sie nicht irren, sondern auf den richtigen Gesichtspunkt kommen, hat das Ministerium vorgeschlagen, daß ein Mann, welcher specielle Kenntniß von den Gesetzen und der Verfassung habe, dabei sei. Daß den Justizbehörden nicht zuzumuthen ist, alle Zweige der Verwaltung ihrer Gesetzgebung und Verfassung zu kennen, ist in den Gesetzen schon anerkannt, und deshalb im Kompetenzgesetz bestimmt, daß, wenn die Justizbehörden über einen Verwaltungspunkt Auskunft brauchen, sie sich an die Verwaltungsbehörden zu wenden haben, und dies kommt häufig vor. Aus demselben Grunde sind aber in der Gesetzgebung für gewisse Zweige den Justizbehörden selbst Verwaltungsbeamte beigeordnet. So sind nach dem Gesetze über die privilegierten Gerichtsstände in Bergwerksachen Bergwerksverständige zuzuziehen. Ferner muß in Ablösungssachen, wenn sie zur Entscheidung an das Ober-Appellationsgericht gelangen, ein ökonomischer Rath aus der Generalcommission zugezogen werden, der ebenfalls Stimmrecht hat.

Referent v. H a r t m a n n: Zur Widerlegung will ich mir nur anzuführen erlauben, daß ich, wenn ich von der einen Seite geäußert habe, die Mitglieder der Commission müßten die Gesetze hinreichend kennen, von der andern Seite aber, die Oberappellationsgerichtsräte wären wie alle Menschen dem Irrthum ebenfalls unterworfen, Beides mit einander nicht im Widerspruche steht, und zwar um so weniger, als ich dabei an die Möglichkeit gedacht habe, daß auch Männer des Rechts bei vollständiger Kenntniß der Gesetze in Bezug auf deren in einzelnen Fällen oft sehr schwierige und spitzige Auslegung und Anwendung wohl irren können.

(Beschluß folgt.)